



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Winhart AfD**
vom 26.02.2024

Veranstaltung Lichte-me(e)hr für Demokratie Bad Aibling

Am 25. Februar 2024 fand in Bad Aibling die Veranstaltung „Lichter-me(e)hr für Demokratie“ statt. Ein „breites Bündnis“ aus Vereinen, Schulen und Stiftungen hat sich den Initiatoren angeschlossen: Grüner Ortsverband Bad Aibling, CSU Ortsverband Bad Aibling, SPD Ortsverband Bad Aibling, ÜWG Bad Aibling, Bayernpartei Ortsverband Bad Aibling, ÖDP Ortsverband Bad Aibling, Mut & Courage Bad Aibling e.V., Kunstverein Bad Aibling e.V., Förderverein Stadtbücherei Bad Aibling e.V., Dietrich-Bonhoeffer-Bildungscampus DBBC, Kiwanis Club Bad Aibling – Via Julia, VHS Bad Aibling, Freundeskreis Cavaion-Bad Aibling e.V., Kreis Migration Bad Aibling e.V., Bürgerstiftung Bad Aibling & Mangfalltal e.V., Tafel Bad Aibling, TuS Bad Aibling 1861 e.V., Raum & Zeit e.V., Omas gegen Rechts Rosenheim, AWO Bezirksverband Oberbayern e.V., Wir sind lauter Demokratiefestival, Historischer Verein Bad Aibling & Umgebung e.V., Wirtschaftsschule Alpenland, „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“, Evangelische-Lutherische Kirchengemeinde Bad Aibling, Staatl. Berufsschule Bad Aibling, Weltladen Bad Aibling/Fair Handeln e.V., Katholische Stadtkirche Bad Aibling.

Fotografisch ist belegt, dass die Veranstaltung zur – aus unserer Sicht – Hetze gegen eine im Europäischen Parlament, Deutschen Bundestag sowie dem Bayerischen Landtag vertretene, demokratische Partei genutzt wurde. Aus einem Bericht des OVB/Mangfallboten vom 22. Februar 2024 geht hervor, dass es sich um eine Veranstaltung des Ortsverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bad Aibling handelt (Quelle: OVB Heimatzeitungen | Ein „Lichterme(e)hr für Demokratie – [ovb-heimatzeitungen.de](https://www.ovb-heimatzeitungen.de)).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Sieht die Staatsregierung in der Teilnahme der Wirtschaftsschule Alpenland Bad Aibling an der Veranstaltung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Ortsverband (OV) Bad Aibling eine Neutralitätspflichtverletzung der Schule? 4
- 1.b) Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung gegen die Verantwortlichen der Wirtschaftsschule Alpenland Bad Aibling wegen der offensichtlichen Neutralitätsgebotsverletzung einleiten? 4
- 2.a) Sieht die Staatsregierung in der Teilnahme der Staatlichen Berufsschule Bad Aibling an der Veranstaltung der Partei die BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – OV Bad Aibling eine Neutralitätspflichtverletzung der Schule? 4

2.b)	Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung gegen die Verantwortlichen der Staatlichen Berufsschule Bad Aibling wegen der offensichtlichen Neutralitätsgebotsverletzung einleiten?	4
3.a)	Sieht die Staatsregierung in der Teilnahme des staatlich anerkannten Bildungsträgers Dietrich-Bonhoeffer-Bildungscampus (DBBC) Bad Aibling an der Veranstaltung der Partei die BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – OV Bad Aibling eine Neutralitätspflichtverletzung der Schule?	4
3.b)	Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung gegen die Verantwortlichen des staatlich anerkannten Bildungsträgers Dietrich-Bonhoeffer-Bildungscampus (DBBC) Bad Aibling wegen der offensichtlichen Neutralitätsgebotsverletzung einleiten?	4
4.a)	Ist der teilnehmende Verein Kunstverein Bad Aibling e. V. durch eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung privilegiert?	5
4.b)	Entspricht die Teilnahme an parteipolitischen Veranstaltungen dem Vereinszweck und damit der Privilegierung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit dem Sinn derartiger steuerlicher Unterstützung?	5
4.c)	Ist die parteipolitische Finanzierung und/oder organisatorische Unterstützung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Sicht der Staatsregierung mit der steuerlich anerkannten Gemeinnützigkeit vereinbar?	5
5.a)	Ist der teilnehmende Verein Förderverein Stadtbücherei Bad Aibling e. V. durch eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung privilegiert?	5
5.b)	Entspricht die Teilnahme an parteipolitischen Veranstaltungen dem Vereinszweck und damit der Privilegierung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit dem Sinn derartiger steuerlicher Unterstützung?	5
5.c)	Ist die parteipolitische Finanzierung und/oder organisatorische Unterstützung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Sicht der Staatsregierung mit der steuerlich anerkannten Gemeinnützigkeit vereinbar?	6
6.a)	Ist der teilnehmende Verein TuS Bad Aibling 1861 e. V. durch eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung privilegiert?	6
6.b)	Entspricht die Teilnahme an parteipolitischen Veranstaltungen dem Vereinszweck und damit der Privilegierung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit dem Sinn derartiger steuerlicher Unterstützung?	6
6.c)	Ist die parteipolitische Finanzierung und/oder organisatorische Unterstützung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Sicht der Staatsregierung mit der steuerlich anerkannten Gemeinnützigkeit vereinbar?	6
7.a)	Ist der teilnehmende Verein Bürgerstiftung Bad Aibling & Mangfalltal e. V. durch eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung privilegiert?	6

7.b)	Entspricht die Teilnahme an parteipolitischen Veranstaltungen dem Vereinszweck und damit der Privilegierung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit dem Sinn derartiger steuerlicher Unterstützung?	6
7.c)	Ist die parteipolitische Finanzierung und/oder organisatorische Unterstützung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Sicht der Staatsregierung mit der steuerlich anerkannten Gemeinnützigkeit vereinbar?	6
8.a)	Ist der teilnehmende Verein Historischer Verein Bad Aibling & Umgebung e. V. durch eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung privilegiert?	6
8.b)	Entspricht die Teilnahme an parteipolitischen Veranstaltungen dem Vereinszweck und damit der Privilegierung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit dem Sinn derartiger steuerlicher Unterstützung?	6
8.c)	Ist die parteipolitische Finanzierung und/oder organisatorische Unterstützung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Sicht der Staatsregierung mit der steuerlich anerkannten Gemeinnützigkeit vereinbar?	6
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 27.03.2024

- 1.a) **Sieht die Staatsregierung in der Teilnahme der Wirtschaftsschule Alpenland Bad Aibling an der Veranstaltung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Ortsverband (OV) Bad Aibling eine Neutralitätspflichtverletzung der Schule?**
- 1.b) **Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung gegen die Verantwortlichen der Wirtschaftsschule Alpenland Bad Aibling wegen der offensichtlichen Neutralitätsgebotsverletzung einleiten?**
- 2.a) **Sieht die Staatsregierung in der Teilnahme der Staatlichen Berufsschule Bad Aibling an der Veranstaltung der Partei die BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – OV Bad Aibling eine Neutralitätspflichtverletzung der Schule?**
- 2.b) **Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung gegen die Verantwortlichen der Staatlichen Berufsschule Bad Aibling wegen der offensichtlichen Neutralitätsgebotsverletzung einleiten?**
- 3.a) **Sieht die Staatsregierung in der Teilnahme des staatlich anerkannten Bildungsträgers Dietrich-Bonhoeffer-Bildungscampus (DBBC) Bad Aibling an der Veranstaltung der Partei die BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – OV Bad Aibling eine Neutralitätspflichtverletzung der Schule?**
- 3.b) **Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung gegen die Verantwortlichen des staatlich anerkannten Bildungsträgers Dietrich-Bonhoeffer-Bildungscampus (DBBC) Bad Aibling wegen der offensichtlichen Neutralitätsgebotsverletzung einleiten?**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 a bis 3 b gemeinsam wie folgt beantwortet.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) teilt hierzu Folgendes mit:

Mit Blick auf den im Vorwort der Schriftlichen Anfrage mitgeteilten Sachverhalt sowie die eingeholten Stellungnahmen der Schulen ist nicht ersichtlich, woraus sich ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot ergeben soll. Die Veranstaltung „Lichter-me(e)hr für Demokratie“ in Bad Aibling richtete sich nicht gegen eine Partei. Die Kundgebung hat sich mit ihren Veranstaltern und Redebeiträgen vielmehr für das Grundgesetz, die Demokratie, die Menschenrechte und Toleranz ausgesprochen. Die Schulen waren dabei keine Veranstalter der Kundgebung, sondern haben diese lediglich mit ihrem Namen unterstützt. Die Unterstützung einer solchen Kundgebung ist mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag im Sinne der Wertordnung des Grundgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vereinbar. Ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot ergibt sich daraus nicht. Es handelte sich

insbesondere um keine Schulveranstaltung. Die Entscheidung über eine mögliche Teilnahme war alleine den Schülerinnen und Schülern überlassen. Zudem fand die Veranstaltung außerhalb der Unterrichtszeiten statt. Eine Teilnahme erfolgte daher rein freiwillig aufgrund staatsbürgerlichen Engagements.

Im Übrigen wird klargestellt, dass es sich beim Diakonischen Institut für Bildung und Soziales (gGmbH) in Bad Aibling, welches Träger der staatlich genehmigten DBBC-Privatschule (Mittelschule), der staatlich genehmigten DBBC-Privatschule (Realschule) und der staatlich genehmigten DBBC-Privatschule (Fachoberschule) ist, um keinen staatlich anerkannten Schulträger handelt. Privatschulen und insbesondere Ersatzschulen, wie die hier genannten, unterliegen der staatlichen Schulaufsicht, wobei sich die Grenzen der Schulaufsicht nach Art. 7 Grundgesetz (GG) und Art. 134 Bayerische Verfassung (BV) bestimmen (vgl. Art. 113 Abs. 2 BayEUG). Die in Art. 131 BV und Art. 1 BayEUG normierten Bildungs- und Erziehungsziele gelten nicht nur für öffentliche Schulen, sondern grundsätzlich auch für Ersatzschulen, wobei hier – etwa bei besonderen weltanschaulichen Prägungen der Privatschule – ein zu modifizierter Geltung führender Ausgleich mit der Privatschulfreiheit (vgl. Art. 134 BV und Art. 90 BayEUG) notwendig sein kann. Dabei ist auch immer zu berücksichtigen, in welcher Sphäre ein privater Schulträger handelt und inwieweit die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags betroffen ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass mangels Neutralitätspflichtverletzung schulaufsichtliche Maßnahmen nicht veranlasst sind.

Aus Sicht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) ist die Einleitung von Disziplinarverfahren nicht geboten, da hierfür hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen erforderlich sind (Art. 19 Abs. 1 Bayerisches Disziplinargesetz [BayDG], § 47 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz [BeamStG]).

- 4.a) Ist der teilnehmende Verein Kunstverein Bad Aibling e. V. durch eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung privilegiert?**
- 4.b) Entspricht die Teilnahme an parteipolitischen Veranstaltungen dem Vereinszweck und damit der Privilegierung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit dem Sinn derartiger steuerlicher Unterstützung?**
- 4.c) Ist die parteipolitische Finanzierung und/oder organisatorische Unterstützung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Sicht der Staatsregierung mit der steuerlich anerkannten Gemeinnützigkeit vereinbar?**
- 5.a) Ist der teilnehmende Verein Förderverein Stadtbücherei Bad Aibling e. V. durch eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung privilegiert?**
- 5.b) Entspricht die Teilnahme an parteipolitischen Veranstaltungen dem Vereinszweck und damit der Privilegierung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit dem Sinn derartiger steuerlicher Unterstützung?**

-
- 5.c) Ist die parteipolitische Finanzierung und/oder organisatorische Unterstützung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Sicht der Staatsregierung mit der steuerlich anerkannten Gemeinnützigkeit vereinbar?
- 6.a) Ist der teilnehmende Verein TuS Bad Aibling 1861 e.V. durch eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung privilegiert?
- 6.b) Entspricht die Teilnahme an parteipolitischen Veranstaltungen dem Vereinszweck und damit der Privilegierung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit dem Sinn derartiger steuerlicher Unterstützung?
- 6.c) Ist die parteipolitische Finanzierung und/oder organisatorische Unterstützung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Sicht der Staatsregierung mit der steuerlich anerkannten Gemeinnützigkeit vereinbar?
- 7.a) Ist der teilnehmende Verein Bürgerstiftung Bad Aibling & Mangfalltal e. V. durch eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung privilegiert?
- 7.b) Entspricht die Teilnahme an parteipolitischen Veranstaltungen dem Vereinszweck und damit der Privilegierung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit dem Sinn derartiger steuerlicher Unterstützung?
- 7.c) Ist die parteipolitische Finanzierung und/oder organisatorische Unterstützung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Sicht der Staatsregierung mit der steuerlich anerkannten Gemeinnützigkeit vereinbar?
- 8.a) Ist der teilnehmende Verein Historischer Verein Bad Aibling & Umgebung e.V. durch eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung privilegiert?
- 8.b) Entspricht die Teilnahme an parteipolitischen Veranstaltungen dem Vereinszweck und damit der Privilegierung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit dem Sinn derartiger steuerlicher Unterstützung?
- 8.c) Ist die parteipolitische Finanzierung und/oder organisatorische Unterstützung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Sicht der Staatsregierung mit der steuerlich anerkannten Gemeinnützigkeit vereinbar?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 a bis 8 c gemeinsam wie folgt beantwortet.

Aufgrund des in § 30 Abgabenordnung normierten Steuergeheimnisses sind Auskünfte der Steuerverwaltung zu steuerlichen Verhältnissen von Vereinen, welchen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zusteht, grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt insbesondere auch für die Fragen nach dem Gemeinnützigkeitsstatus.

Unabhängig vom Einzelfall ist darauf hinzuweisen, dass es nach allgemeinen Verwaltungsrichtlinien (Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 52, Nr. 16) einer steuerbegünstigten Körperschaft gestattet ist, auf die politische Meinungs- und Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen, wenn dies der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Zwecke dient und parteipolitisch neutral bleibt. In Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist es darüber hinaus nach den o. g. Verwaltungsrichtlinien nicht zu beanstanden, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt (z. B. ein Aufruf eines Sportvereins für Klimaschutz oder gegen Rassismus).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.